

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 6-5117/23-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Kreistag

30.08.2023
18.09.2023

Betr.: Information über den aktuellen Bearbeitungsstand zum geplanten
Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wierachteiche – Zossener Heide"

Luckenwalde, 14.08.2023

Wehlan

Sachverhalt:

1. Zum aktuellen Bearbeitungsstand

In der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird zurzeit die Vergabe zur Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens für das geplante LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ vorbereitet.

Mit Kreistagsbeschluss 6-4558/21-III war vor Einleitung eines erneuten Unterschutzstellungsverfahrens für das geplante LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ die Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens aus 2014 einschließlich der rechtlichen Würdigung der bekannten konkurrierenden Planungen vorzunehmen. Deshalb wurde in den Haushalt für 2022 eine entsprechende Position eingebracht. Aufgrund der Auslastung der angefragten Planungsbüros, der Haushaltsbestätigung erst im Mai 2022 und der eingeschränkten personellen Kapazitäten im SG Naturschutz kam es in diesem Kalenderjahr jedoch zu keiner Vergabe der Leistungen. Auch liefen 2023 Kapazitätsabfragen bei regional ansässigen Planungsbüros ins Leere. Daher wurde der Zeitraum zur Erstellung des Gutachtens bis in das Jahr 2024 verlängert. Zusätzlich wurde der Kreis der möglichen Planungsbüros entsprechend erweitert, so dass gegenwärtig eine beschränkte Ausschreibung erfolgt.

Eine erfolgreiche Vergabe vorausgesetzt, kann voraussichtlich nach der Sommerpause ein Planungsbüro gebunden werden.

2. Zu inhaltlichen Fragen

Im Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 (Beteiligungsverfahren erfolgte im Zeitraum Februar bis Juni 2022) wurden innerhalb der Flächenkulisse des geplanten LSG Flächen für Freiraum, Landwirtschaft, Windenergienutzung und Oberflächennahe Rohstoffe abgebildet. Des Weiteren sind bei der Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens die Vorgaben der energiepolitischen Lage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zu berücksichtigen. Insbesondere traten in den Sommermonaten 2022 umfangreiche Gesetzesänderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 Abs. 3 und § 45b-d BNatSchG) in Kraft. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist bis zum Erreichen bestimmter Flächenbeitragswerte (vgl. Windenergieflächenbedarfsgesetz) daher auch in Landschaftsschutzgebieten möglich.

Da entsprechend des Gutachtens aus 2014 jedoch Windkraftanlagen die bisherige Unterschutzstellungsintention dieses geplanten LSG konterkarieren, wurden zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde die weitere Sinnhaftigkeit eines Unterschutzstellungsverfahrens, eine Reduzierung der Flächenkulisse für das LSG und die Rückgabe der Befugnisübertragung an das Land geprüft.

Die Vorbereitungen zur Vergabe der Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens wurden wieder forciert, da im April 2023 durch ein Empfehlungsschreiben des Umweltministeriums an die Regionalen Planungsgemeinschaften Kriterien übermittelt wurden, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten an bestimmte Parameter, nachfolgend aufgeführt, geknüpft werden.

- Windenergieanlagen befinden sich nur teilweise oder am Rand in einem LSG
- Die Errichtung von Windenergieanlagen sind für die Erreichung des Schutzzwecks des LSG nicht von essentieller Bedeutung.

Mit diesen Empfehlungen und einer verkleinerten Flächenkulisse für ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Entwurf des „Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ besteht nun wieder eine Aussicht, dass sich der Schutzzweck im überwiegenden Teil des geplanten LSG nicht uneingeschränkt dem Belang der erneuerbaren Energien unterordnen muss.